

### **10.4.3 Nachweis ausreichender mündlicher Sprachkenntnisse durch Gastarbeiter und Vertragsarbeitnehmer**

Für den Personenkreis der sogenannten Gastarbeiter sowie Vertragsarbeitnehmer reicht es zur Erfüllung der Voraussetzungen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 aus, wenn sie sich ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache mündlich verständigen können.

#### 10.4.3.1 Status als sogenannter Gastarbeiter oder Vertragsarbeitnehmer; nachgezogener Ehegatte

##### 10.4.3.1.1 Status als sogenannter Gastarbeiter oder Vertragsarbeitnehmer; Begriffserläuterungen

Sogenannter Gastarbeiter ist, wer auf Grund eines Abkommens zur Anwerbung und Vermittlung von Arbeitskräften bis zum 30. Juni 1974 in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand vom 2. Oktober 1990 eingereist ist.

Die Bundesrepublik Deutschland hatte im Wesentlichen mit folgenden Staaten bilaterale Abkommen zur Anwerbung und Vermittlung von Arbeitskräften geschlossen, die jeweils an dem genannten Datum in Kraft getreten sind:

Italien (20.12.1955), Spanien (29.03.1960), Griechenland (30.03.1960), Türkei (01.09.1961), Marokko (21.5.1963), Portugal (17.03.1964), Tunesien (18.10.1965) und Jugoslawien (04.02.1969) – betreffend Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Kroatien, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien und Slowenien.

Sogenannter Vertragsarbeitnehmer ist, wer aufgrund eines Abkommens zur Anwerbung und Vermittlung von Arbeitskräften bis zum 13. Juni 1990 in das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik eingereist ist.

Die ehemalige Deutsche Demokratische Republik hatte im Wesentlichen mit folgenden Staaten Abkommen zur Anwerbung von Arbeitskräften geschlossen, die jeweils an dem genannten Datum in Kraft getreten sind:

Polen (17.03.1963), Ungarn (26.05.1967), Algerien (11.04.1974), Kuba (23.7.1975), Mosambik (24.02.1979), Vietnam (09.07.1980), Mongolei (26.02.1982), Angola (vorläufige Anwendung ab 29.03.1985) und China (09.04.1986).

##### 10.4.3.1.2 Nachweis des Status als Gastarbeiter oder Vertragsarbeitnehmer

Der Antragsteller trägt die Darlegungslast unter Beibringung von Indizien für seinen Status als Gastarbeiter oder Vertragsarbeitnehmer.

Als Nachweise kommen insbesondere der Arbeitsvertrag, die Aufenthaltserlaubnis, die Arbeiterlaubnis, der Sichtvermerk oder auch teilweise eine Legitimationskarte

in Betracht, welche die Arbeitserlaubnis und den Sichtvermerk ersetzt hat. Sind diese Unterlagen auf Grund der länger zurückliegenden Zeit nicht mehr vorhanden, kann auch ein schlüssiger und glaubhafter Vortrag für das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen ausreichend sein, sofern dies durch entsprechende Indizien gestützt wird.

Ein Indiz für die Einreise im Rahmen der genannten Abkommen kann ein im Ausländerzentralregister (AZR) gespeichertes Datum der Ersteinreise sein, welches nach Inkrafttreten des Abkommens und vor dem Datum der gesetzlich vorgesehenen spätesten Einreise liegt. Ein fehlendes Datum der Ersteinreise in diesem Zeitraum lässt andererseits aber nicht verlässlich den Schluss darauf zu, dass die betroffene Person nicht zu den sogenannten Gastarbeitern oder Vertragsarbeitnehmern gehört.

Das Datum der Ersteinreise kann die Staatsangehörigkeitsbehörde im AZR nach §§ 10 Absatz 1, 14 Absatz 1 Nummer 4 AZRG abfragen, auch im automatisierten Abrufverfahren nach § 22 Absatz 1 Nummer 8d AZRG<sup>1</sup>.

Ein Indiz für eine Einreise bzw. Arbeitsaufnahme in der Bundesrepublik Deutschland auf Grund der unter Nr. 10.4.3.1.1 genannten Abkommen kann für sogenannte Gastarbeiter auch der Rentenbescheid oder für Nichtrentenbezieher der Versicherungsverlauf mit Pflichtbeiträgen aus einer Beschäftigung sein, welche von der Deutschen Rentenversicherung ausgestellt werden. Aus diesen Unterlagen ergibt sich, in welchem Zeitraum Beiträge gezahlt worden sind; aus welchem Grund und in welcher Beschäftigung und aufgrund welcher vertraglichen Vereinbarung damals Beiträge gezahlt wurden, ist hingegen nicht ersichtlich und ist auch der Deutschen Rentenversicherung nicht bekannt.

Ein aktueller Versicherungsverlauf kann über die Online-Services der Deutschen Rentenversicherung angefordert werden:

Online-Dienste der Deutschen Rentenversicherung ([www.eservice-drv.de](http://www.eservice-drv.de))

Eine im Rentenbescheid oder im Versicherungsverlauf fehlende Berücksichtigung von Zeiten sind allerdings kein Beleg dafür, dass die Person nicht als Gastarbeiter in der Bundesrepublik Deutschland gearbeitet hat, da nicht alle Beschäftigungsaufnahmen im Rahmen von verschiedenen Abkommen zur Zahlung von entsprechenden Beiträgen führten.

Sogenannte Vertragsarbeitnehmer haben im Rahmen des Arbeitskräfteabkommens der DDR für die Zeiten ihrer Beschäftigung keine Rentenansprüche bei der Deutschen Rentenversicherung erworben, sondern nur im Heimatstaat.

Ein Indiz für eine Beschäftigung im Rahmen eines Arbeitskräfteabkommens der ehemaligen DDR könnte eine Ablehnung der Berücksichtigung dieser Zeiten durch die Deutsche Rentenversicherung im Renten- oder Feststellungsbescheid sein, wenn Versicherte Zeiten aufgrund eines Arbeitskräfteabkommens der DDR geltend gemacht haben.

---

<sup>1</sup> Zum automatisierten Abrufverfahren siehe Länderrundschreiben des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 14. November 2023, Az. VII5.21000/1#1

Die betroffenen Antragsteller haben dann folgenden Ablehnungstext in ihrem Rentenbescheid bzw. Feststellungsbescheid:

„Der Zeitraum kann nicht als Beitragszeit vorgemerkt/anerkannt werden. Dies ist nicht möglich, weil Sie in diesem Zeitraum in der DDR im Rahmen eines Arbeitskräfteabkommens beschäftigt waren. Für diesen Zeitraum ist die Rentenversicherung in Ihrem Heimatstaat zuständig.“

Sofern der Antragsteller keine Nachweise oder Indizien beibringen kann, kann die Staatsangehörigkeitsbehörde auch bei der Ausländerbehörde um Auskunft bitten, ob noch Unterlagen vorhanden sind, die den Status als sogenannter Gastarbeiter oder Vertragsarbeitnehmer belegen können.

#### 10.4.3.1.3 Nachgezogener Ehegatte; Begriffserläuterung

Im zeitlichen Zusammenhang nachgezogen ist ein Ehegatte grundsätzlich nur, wenn er innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren seinen Wohnsitz zu dem sogenannten Gastarbeiter oder Vertragsarbeitnehmer nach Deutschland verlegt hat. Für den zeitlichen Nachzug ist ein schlüssiger und glaubhafter Vortrag, der durch Indizien gestützt wird, ausreichend.

#### 10.4.3.2 Nachweis mündlicher Sprachkenntnisse; Begriffserläuterung und Verfahren

Ist beim Antragsteller der Status als sogenannter Gastarbeiter / Vertragsarbeitnehmer oder nachgezogener Ehegatte zugrunde zu legen, genügt es hinsichtlich des Spracherfordernisses nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, dass er sich ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache mündlich verständigen kann (vgl. zu diesem Sprachniveau bereits Nr. 8.1.3.7 VAH-StAG 2015/StAR-VwV 2000).

Verfügt der Antragsteller über einen Sprachnachweis mindestens der Niveaustufe A 1 GER liegen die erforderlichen mündlichen Sprachkenntnisse vor. Dem Antragsteller kann angeboten werden, einen Sprachnachweis zu erbringen, wenn er das zur Einbürgerung erforderliche Spracherfordernis auf diese Weise nachweisen möchte.

Legt der Antragsteller keinen Sprachnachweis vor, ist vom Besitz der erforderlichen mündlichen Sprachkenntnisse auszugehen, wenn er nach der in einem persönlichen Gespräch gewonnenen Überzeugung der Staatsangehörigkeitsbehörde über diese verfügt. Ausreichend ist, dass der Antragsteller einfache Sätze mit alltäglichen Ausdrücken im Gespräch verstehen und verwenden kann, soweit der Gesprächspartner ihm gegenüber langsam und deutlich spricht und bereit ist zu helfen (Gegenstand des Gesprächs können beispielsweise Fragen zur eigenen Person und zur Familiensituation sowie einfach gestaltete Fragen zur eigenen Antragstellung sein).

Unter Zugrundelegung des vom Gesetzgeber verfolgten Regelungsziels, den sogenannten Gastarbeitern sowie Vertragsarbeitnehmern, die seit langer Zeit in

Deutschland leben, aber keine oder nur wenige Integrationsangebote erhalten haben, die Einbürgerung im Hinblick auf das Spracherfordernis zu erleichtern, ist bei der Feststellung der mündlichen Sprachkenntnisse kein strenger Maßstab anzulegen.

Die erforderlichen mündlichen Sprachkenntnisse sind nicht gegeben, wenn der Antragsteller sich im persönlichen Gespräch nicht einmal auf einfache Art ohne Hilfe Dritter verständlich machen kann. (vgl. Nr. 28.2.4 VwV AufenthG).

#### **10.4a Härtefallregelung für das Spracherfordernis**

Zur Vermeidung einer Härte können die nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 zu erbringenden ausreichenden Sprachkenntnisse darauf beschränkt werden, dass sich der Antragsteller ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache mündlich verständigen kann.

Dies erfordert, dass der Erwerb von Deutschkenntnissen der Stufe B1 GER trotz ernsthafter und nachhaltiger Bemühungen nicht möglich oder dauerhaft wesentlich erschwert ist.

Die Vorschrift ist als Ausnahmenvorschrift zu verstehen und wegen der hohen Bedeutung der Sprachanforderungen als Voraussetzung für die Integration in die grundlegenden Bereiche der Bildung, der Beschäftigung und der Teilhabe am politischen Leben und damit für die soziale, politische und gesellschaftliche Integration (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.5. 2010 – 5 C 8/09, Rn. 30 bei juris) eng auszulegen.

Dem Betroffenen obliegt die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Härtefall.

Dazu hat der Antragsteller nachzuweisen, dass er ernsthafte und nachhaltige Bemühungen unternommen hat, Deutschkenntnisse der Stufe B 1 GER zu erwerben. Hierzu genügen Belege über die Anmeldung bei verschiedenen Sprachkursen grundsätzlich allein nicht. Es ist vielmehr in der Regel nachzuweisen, dass Sprachkurse tatsächlich besucht worden sind und dass ernsthafte und nachhaltige Bemühungen zum Erwerb von Deutschkenntnissen der Stufe B1 GER unternommen worden sind.

In Fällen, in denen es dem Antragsteller in zeitlicher Hinsicht nicht möglich ist, einen Sprachkurs zu besuchen, insbesondere wenn er einen nahen Angehörigen pflegt, ist dieser Umstand nachzuweisen sowie darzulegen, dass unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten, z. B. unter Einbindung von Familienangehörigen, anderer Verwandter oder Pflegepersonen/-dienste die Teilnahme an einem Sprachkurs nicht möglich war und ist.

Hinsichtlich der zu treffenden Feststellung, ob der Erwerb der Sprachkenntnisse bzw. die Teilnahme an Sprachkursen nicht möglich oder dauerhaft erschwert ist, ist Folgendes zu berücksichtigen:

Durch das Tatbestandsmerkmal „dauerhaft wesentlich erschwert“ wird die Zumutbarkeit im Rahmen der Härtefallregelung ausgestaltet.

Es kann erwartet werden, dass bestehende Defizite – soweit möglich und zumutbar – ausgeräumt werden; dies gilt ausdrücklich auch für Analphabeten. Analphabetismus ist – auch für erwachsene Menschen – kein nicht behebbares Schicksal (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.5.2010, 5 C 8/09, Rn. 20 bei juris). Daher kann auch nicht bei Analphabeten generell angenommen werden, dass ihnen der Erwerb erforderlicher Sprachkenntnisse nicht möglich oder dauerhaft wesentlich erschwert ist. Gleiches gilt für Personen, deren Herkunftssprache kein lateinisches Schriftsystem hat.

In jedem als Härtefall in Betracht kommenden Einzelfall ist eine Prognose vorzunehmen, die ausweisen muss, dass auch in Zukunft der Erwerb der Sprachkenntnisse über einen langjährigen Zeitraum wesentlich erschwert oder unmöglich sein wird. Dabei sind alle Umstände des Einzelfalls, die für und gegen den Spracherwerb der Stufe B1 GER sprechen, in den Blick zu nehmen. Im Rahmen der Prognose ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass je jünger der Antragsteller ist, desto eher von einem zukünftigen Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse ausgegangen werden kann.

Als Härtefall nach Absatz 4a kommen insbesondere Fälle in Betracht, in denen wegen der Pflegebedürftigkeit eines nahen Angehörigen der Erwerb von Sprachkenntnissen der Stufe B1 GER dauerhaft nicht möglich oder unzumutbar ist. Eine Betreuungspflicht minderjähriger Kinder allein rechtfertigt hingegen die Annahme eines Härtefalls nicht.

Hinsichtlich des Nachweises der erforderlichen mündlichen Sprachkenntnisse („ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache mündlich verständigen“) wird auf Nr. 10.4.3.2 verwiesen.

Sofern die Anforderungen an Deutschkenntnisse der Stufe B 1 wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder altersbedingt nicht erfüllt werden können, ist vollständig von Deutschkenntnissen abzusehen (vgl. Nr. 10.6).

## **10.6 Zu Absatz 6 Ausnahmeregelungen**

10.6.1 Aufgrund Absatz 6 Satz 1 wird von den Voraussetzungen ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und der Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 zwingend abgesehen, wenn der Antragsteller wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aufgrund seines Alters nicht in der Lage ist, diese Voraussetzungen zu erfüllen. In diesen Fällen ist auch kein Nachweis geringerer Kenntnisse zu verlangen.

Nicht jede Krankheit oder Behinderung führt zum Ausschluss der genannten Voraussetzungen, sondern nur diejenigen, die den Antragsteller an der Erlangung der Kenntnisse hindern, insbesondere die Unfähigkeit, sich mündlich oder schriftlich zu

artikulieren sowie angeborene oder erworbene Formen geistiger Behinderung oder altersbedingte Beeinträchtigungen. Die Ausschlussgründe sind vom Antragsteller durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, wenn sie nicht offenkundig sind.

Beruft sich der Antragsteller auf krankheitsbedingtes Unvermögen, so muss dies regelmäßig durch ein fachärztliches Attest nachgewiesen werden. Aus dem Attest muss sich nachvollziehbar mindestens ergeben, auf welcher Grundlage der Facharzt seine Diagnose gestellt hat und wie sich die Krankheit im konkreten Fall darstellt, insbesondere inwieweit sie die Fähigkeit des Antragstellers zum Erlernen der deutschen Sprache beeinträchtigt (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 11.3.2024, 19 E 99/24, juris Rn. 10; OVG Münster, Beschluss vom 28.3.2022, 19 A 2172/20, juris Rn. 8; VGH Mannheim, Beschluss vom 16.5.2018, 12 S 1666/17, juris Rn. 6).

Auch zur Feststellung eines altersbedingten Unvermögens bedarf es einer Einzelfallprüfung, in der zu klären ist, ob trotz des fortgeschrittenen Lebensalters unter Berücksichtigung der konkreten Lebensentwicklung und -umstände des Antragstellers davon auszugehen ist, dass dessen etwaige Bemühungen, Deutschkenntnisse der Stufe B 1 sowie die geforderten staatsbürgerlichen Kenntnisse zu erwerben, erfolgversprechend wären. Dabei sind alle für oder gegen eine ausreichende Lernfähigkeit sprechenden persönlichen Umstände zu berücksichtigen (vgl. OVG Saarlouis, Urteil vom 12.2.2014, 1 A 293/13, juris Rn. 34, 38 sowie Beschluss vom 8.4.2020, 2 A 150/19, juris Rn. 17; VGH Mannheim, Beschluss vom 17.4.2019, 12 S 1501/18, juris Rn. 6).

Ob die Lernfähigkeit altersbedingt beeinträchtigt ist und also ein altersbedingtes Unvermögen zum Spracherwerb anzunehmen ist, hängt insbesondere vom Bildungsstand, den kognitiven Fähigkeiten sowie den persönlichen Lebensumständen ab und ist damit individuell festzustellen. Es kann daher nicht typisiert bei Erreichen einer bestimmten Altersgrenze ein altersbedingtes Unvermögen angenommen werden.

Im Rahmen der vorzunehmenden Einzelfallprüfung können die Staatsangehörigkeitsbehörden die Vorlage eines (fach)ärztlichen Gutachtens verlangen, es sei denn, die konkreten Umstände lassen keinen vernünftigen Zweifel daran, dass altersbedingt von den Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und 7 abzusehen ist (vgl. OVG Saarlouis, Urteil vom 12.2.2014, 1 A 293/13, juris Rn. 36; VGH Mannheim, Beschluss vom 17.4.2019, 12 S 1501/18, juris Rn. 6).

Die Ausnahmeregelung nach Absatz 6 Satz 1 und damit ein vollständiges Absehen von einem Sprachnachweis kommt auch in Betracht, wenn die nach Absatz 4 Satz 3 zugrunde gelegten Sprachkenntnisse für eine mündliche Verständigung im Alltagsleben aufgrund altersbedingten Unvermögens zum Erwerb von Sprachkenntnissen nicht erfüllt werden können.

10.6.2 Aufgrund Absatz 6 Satz 2 wird von der Voraussetzung ausreichender Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 auch zwingend abgesehen in Fällen von

- a) Gastarbeitern und Vertragsarbeitnehmern, bei denen die Voraussetzungen nach Absatz 4 Satz 3 vorliegen und
- b) Antragstellern, bei denen die Voraussetzungen für einen Härtefall nach Absatz 4a festgestellt wurden.